

## **6. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Felde**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003 S. 57) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **13.12.2022** und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende 6. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung erlassen:

### **§ 1 Änderung**

**Es wird in § 5 –Ständige Ausschüsse- in Absatz 1 Buchstabe d) folgende Entscheidung auf den Bildungs-, Sozial- und Kulturausschuss übertragen:**

„Der Bildungs-, Sozial- und Kulturausschuss entscheidet abschließend über die einzelnen Förderanträge im Rahmen des Haushaltsansatzes, die Gemeindevertretung ist am Ende des 1. Quartals eines Jahres darüber zu informieren.“

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese 6. Nachtragssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 10.02.2023 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Felde, 17.02.2023

Gemeinde Felde  
Der Bürgermeister

